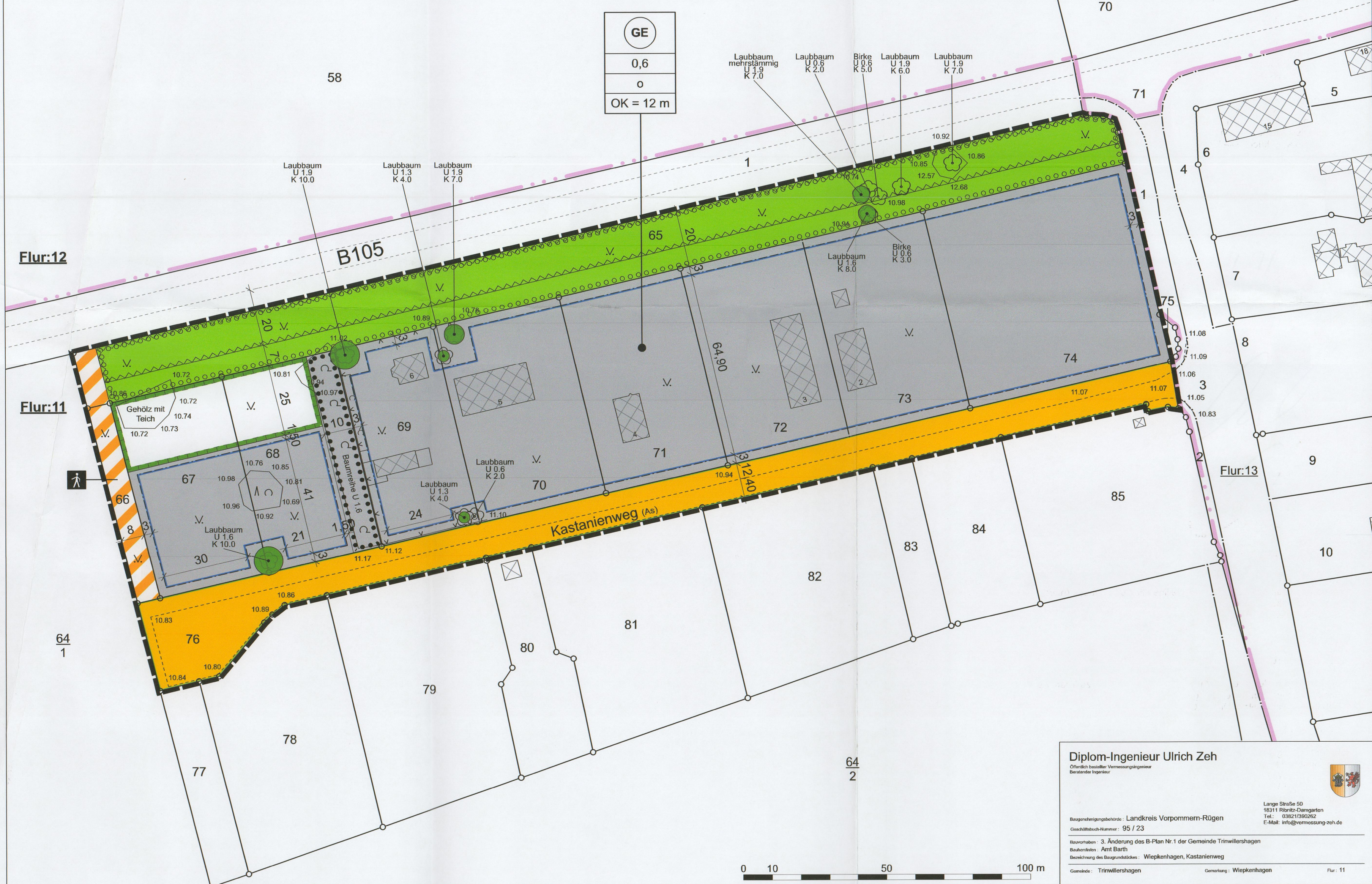


SATZUNG DER GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1

PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1000

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 178) geändert worden ist. Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1999 (BGBl. 1999 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert wurde. Es gilt die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) geändert worden ist.



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,6 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
OK = 12 m Oberkante (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
O offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung
Fußgängerbereich

5. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmenfläche

7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB sowie § 18 NatSchAG M-V)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Bäume, zu erhalten

9. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (hier: 20 m Anbauverbotstreifen zur Bundesstraße B 105 gemäß § 31 Straßen- und Wegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV))

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

11. Darstellung ohne Normcharakter

Bestandsgebäude
Flurgrenzen
Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer
Bemaßung (Angaben in Meter)
74
20
Fahrbahn- / Straßenkante

TEXT TEIL B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastigenden Gewerbebetrieben.

1.2 In dem Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

1.3 In dem Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen ausnahmsweise zulässig:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätte

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Als Bezugspunkt für die Ermittlung der Oberkante gilt die Oberkante der grundstückerschließenden Straße, gemessen in der Fahrbahnmittelle. Maßgebend ist der zu berechnende Mittelwert der Oberkante der Fahrbahn anhand der höchsten und tiefsten Stelle vor der Außenwand des Hauptgebäudes, die der grundstückerschließenden Straße zugewandt ist. (§ 9 Abs. 3 BauGB und § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.2 Für technisch notwendige Dachaufbauten und für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen bis höchstens 1,50 m zulässig.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die erforderlichen Flächen für notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch Bodenaushub ein naturnahes mindestens 500 m² großes Standgewässer anzulegen. Die umliegenden Flächen sind als Pufferflächen extensiv mit maximal einer Mahd pro Jahr und mindestens alle drei Jahre zu pflegen. Als Böschungsoberkante muss die Pufferfläche zu den angrenzenden Flächen mindestens eine Breite von 5 m aufweisen. Für das Gewässer sind Flach- und Tiefwasserzonen (max. 2 m) sowie flache Uferböschungen im Verhältnis von mindestens 1:3 anzulegen. Am Nordostufer sind drei Silber-Weiden als Hochstämme mit Stammumfängen von 10/18 cm anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind mit einem Dreieck zu sichern.

Für die Umsetzung der Maßnahme ist ein Baustellenfenster von August bis September vorzusehen.

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

5.1 Beschichtung metallischer Dach- und Fassadenmaterialien

Dach- und Fassadenelemente aus Metall sind ausschließlich in witterungs- und abriebfester Beschichtung zulässig.

5.2 Solarmodule

Solarmodule sind ausschließlich als nicht spiegelnde und nicht reflektierende Solarmodule zulässig.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Fußgängerbereich) ist eine Bauweise mit 9 Stück 3x verpflanzten Hochstämmen (Arten: Feld-Ahorn (Acer campestre), Spitz-Ahorn (Acer platanoides) oder Trauben-Eiche (Quercus petraea) mit einer Mindestqualität von StU 16/18 cm anzupflanzen. Der Pflanzabstand muss mindestens 7,0 m betragen. Die Pflanzscheibe muss mindestens 12 m² unversiegelte Fläche aufweisen. Die Bäume sind mit einem Dreieck zu sichern.

6.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist auf einer 10 m breiten Pflanzfläche ein 6-reihiger Gehölzstreifen anzupflanzen. Die Gehölze sind versetzt in Verband 1 x 1,5 m zu pflanzen. Es sind 3 bis 6 Stück einer Art jeweils in Gruppen zu pflanzen. Es sind die Gehölzarten der Pflanzliste 1 in der Pflanzqualität als 2x verpflanzte Sträucher in der Größe 60-100 cm zu verwenden. Die niedrigen Sträucher sind auf der sonnenzugewandten Seite anzuordnen. Die Pflanzfläche ist während der 3-jährigen Entwicklungsphase zu mulchen. Die Pflanzfläche sollte mindestens für die ersten 5 Jahre durch einen Wildschutzzzaun vor Wildverbiss geschützt werden. Die vorhandenen Bäume sind in die Anpflanzung einzubeziehen. Die verbleibenden Freiflächen sind als Wiese zu erhalten und durch eine max. 2x jährliche Mahd extensiv zu pflegen.

6.3 Die anzupflanzenden Bäume sind zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen.

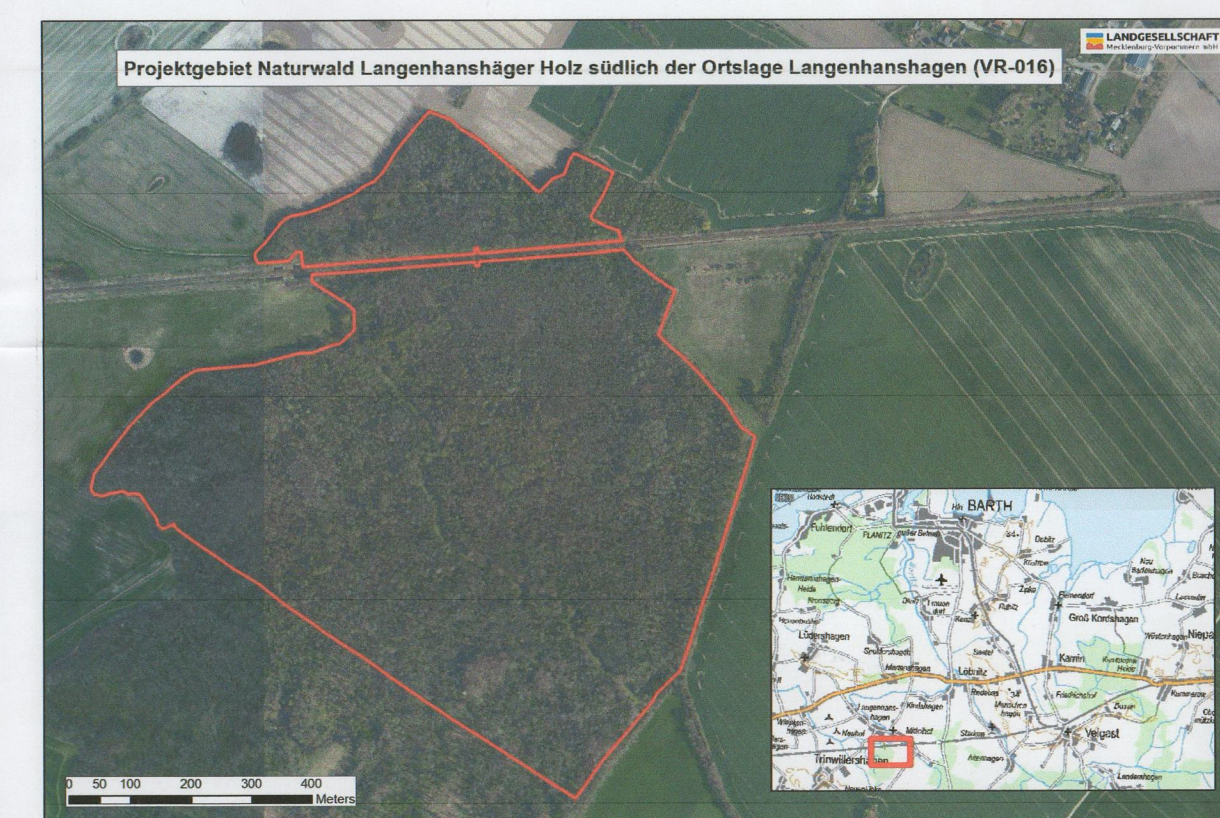
7. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB)

Die zu erhaltenden Bäume sind zu pflegen und bei Abgang durch eine standortgerechte Neupflanzung zu ersetzen.

8. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Kompensationsmaßnahme (hier: Ökotoptomaßnahme):
Ökotoptomaßnahme VR-016 „Naturwald Langenhansäger Holz“

Der Eingriff im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird teilweise über das Ökotoptomaßnahme VR-016 „Naturwald Langenhansäger Holz“ im zentralen Bereich der Gemeinde Trinwillershagen, Flur 3 und 11 der Gemarkung Langenhansagen vollzogen. Der Kompensationsbedarf von 1.253 Flächenäquivalenten (= 1.253 Ökopunkten) wird vom Ökotoptomaßnahme abgedeckt. Die Lage des Ökotoptomas ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



II Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO-M-V)

9. Gestaltung von Freiflächen auf Baugrundstücken

Im Plangebiet sind die jeweiligen Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Außenwand des jeweiligen Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) als offene Vegetationsflächen zu gestalten. Dies gilt nicht für den jeweiligen Zuwegungs-, Zufahrts- und Stellplatzbereich.

III Hinweise

10. Bestandsschutz

Bestandsgebäude / bauliche Anlagen genießen nur bis zu ihrem Abriss / Beseitigung Bestandsschutz. Anschließend gelten die Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Gewerbegebiet Wiepkenhagen“.

11. Pflanzliste 1

Roter Hartriegel
Gewöhnliche Hasel
Eingrifflicher Weißdorn
Zweiflügler Weißdorn
Europäisches Pfaffenhütchen
Gewöhnliche Heckenkirsche
Schlehe
Kreuzdorn
Filzrose
Hundsrose
Gewöhnlicher Schneeball

Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Crataegus laevigata
Euonymus europaeus
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus catharticus
Rosa tomentosa
Rosa canina
Viburnum opulus

12. Begriffsdefinition

Oberkante

Die Oberkante (OK) wird von dem gemäß Textziffer 2.1 bestimmten Bezugspunkt bis zur obersten Grenze der Hauptgebäude definiert. Die festgesetzte Oberkante ist gleichzeitig die maximal zulässige Gebäudehöhe.

13. Boden

13.1 Entdeckung archäologischer Kulturdenkmale

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

13.2 Bodenschutz

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWB) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWB zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insoweit Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorgabe der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

13.3 Munitionsfunde

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

14. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Umsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung zu berücksichtigen sowie umzusetzen:

14.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Für die Baufeldberäumung, die Erschließung sowie für den Gebäuderückbau oder bauliche Veränderungen an Gebäuden sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z.B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen oder bestimmte Bauteile einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen.

V2 Die Rodung von Gebüsch ist ausschließlich im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar gestattet (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

V3 Die Errichtung von Gebäuden, die Gebäudefläche oder Fassadenflächen besitzen, deren Außenflächen zu mehr als 75% aus Glas bestehen sowie freistehende Glaswände sind sollten nicht errichtet werden. Gebäudeteile, die auf beiden Seiten durchsichtige oder spiegelnde Ecken aufweisen, sollten vermieden werden. Bei der Gebäudegestaltung sind freie Durchsichten zu vermeiden und reflexionsarmes Glas zu verwenden. Verbleibende größere Glasflächen sind wirksam zu markieren. Bodennahe Innenbeleuchtung ist während der Vorgezettelzeit spätestens in der zweiten Nachthälfte auszuschalten oder abzudunkeln.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen hat am 15.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Gewerbegebiet Wiepkenhagen“ beschlossen. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch Aushang am 02.08.2023 erfolgt.

2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.08.2023 bis 20.09.2023 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, ortsüblich durch Aushang am 02.08.2023 bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.stadtbath.de ins Internet eingestellt.

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 02.08.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Trinwillershagen, den 26.09.2023
Siegela (Bürgermeister)

5. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 am 08.10.2024 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ribnitz-Damgarten, den 14.10.2024
Siegela (ObVI)

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.10.2024 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 01.10.2024 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Trinwillershagen, den 09.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Trinwillershagen, den 09.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilen, sind ortsüblich durch Aushang vom 02.08.2023 bis 02.08.2024 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

10. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

11. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

12. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

13. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

14. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

15. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

16. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

17. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

18. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

19. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

20. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

21. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

22. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

23. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

24. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

25. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

26. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

27. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

28. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

29. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

30. Die Satzung ist mit Ablauf des 25.10.2024 in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 29.10.2024
Siegela (Bürgermeister)

ENTWURF SEPTEMBER 2024

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG STADTPLANUNGSBÜRO BEIMS SCHWERIN

Bearbeitet : A. Grundmann Gezeichnet : A. Grundmann Projekt Nr. : 2373